



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Oliver Kumbartzky  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer  
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43  
Telefax 04331 1420-50  
E-Mail [fruehlich@uvnord.de](mailto:fruehlich@uvnord.de)

per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6311

Rendsburg, 15. September 2021  
Fr./Te.

## Gesamtstellungnahme UVNord

zu den Beratungen des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein** (Drucksache 19/3061)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. August d. J. und danken für die Gelegenheit, zu dem Thema Stellung nehmen zu dürfen.

Aufgrund der Bedeutung haben wir alle 107 angeschlossenen Mitgliedsverbände von UVNord angehört, die derzeit mehr als 66.000 Mitgliedsunternehmen mit über 1,75 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Schleswig-Holstein und Hamburg betreuen.

Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Ziele begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere vor dem Hintergrund des mit aller Deutlichkeit zu Tage tretenden Handlungsbedarfs im Klimaschutz unterstützen wir zielführende Nachjustierungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Energiewende auf allen Ebenen. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf einige Punkte hinweisen, die nach unserem Dafürhalten für den weiteren Erfolg der Energiewende von entscheidender Bedeutung sind.

Positive Anreize, Aufklärung und Förderung müssen die wesentlichen Steuerungsinstrumente sein, um ein Höchstmaß an Unterstützung aus der Breite der von Wirtschaft und Gesellschaft zu generieren. Verpflichtungen und Verbote mögen zwar in isolierter und kurzfristiger Betrachtung jeweiliger Regelungsziele ein wirksames Mittel sein. Die Energiewende als komplexes und langfristiges Unterfangen lässt sich aus unserer Sicht allerdings nicht mit dirigistischen Instrumentarien zum Erfolg führen. Entscheidend für eine kontinuierliche Modernisierung beispielsweise bei den Heizungsanlagen ist eine hinreichende Investitionsbereitschaft. Zurückhaltung und Skepsis in der Bevölkerung durch nicht nachvollziehbare Zwänge führen unweigerlich zum Aufschub von Anschaffungen und laufen damit den Zielen der Energiewende zuwider. Das gilt für Privatpersonen gleichermaßen wie für Unternehmerinnen und Unternehmer.

Mit Blick auf die geplante Vorschrift zur Errichtung von PV-Anlagen bei Neubauten und Sanierungen ist vor dem Hintergrund der großen Vielzahl an Standorten, Nutzungsweisen und Gebäudetypen vollkommen offensichtlich, dass es keine Standardlösungen geben kann. Das gilt in besonderer Weise für Bestandsimmobilien. Nach unserem Dafürhalten muss bei der Errichtung von PV-Anlagen die technische Realisierbarkeit unter Berücksichtigung der verkehrs- und sicherheitstechnischen Gegebenheiten vor Ort gewährleistet sein. Dies sollte zumindest im Begründungsteil des Gesetzesentwurfes Erwähnung finden. Auch sollte auch die Härtefallklausel weit gefasst werden und an keine weiteren Bedingungen geknüpft werden. Zudem stellt sich die Frage, warum kein technologieoffener Ansatz gewählt worden ist. Das gilt umso mehr als sich in vielen Fällen schon heute PV-Anlagen für Hauseigentümer rentieren. Der hier wirksame Wettbewerb auch am Preismarkt für Anlagen sollte nicht durch verordnete Zwänge verzerrt werden. Eine Installationsvorgabe für PV-Anlagen bei Neubauten und Sanierungen ist daher aus grundsätzlichen Erwägungen sehr kritisch zu sehen, auch da solche technologischen Festlegungen letztlich dazu verleiten, die teureren und ineffizienteren Pfade einzuschlagen.

Mit Blick auf landwirtschaftliche Gebäudekomplexe sind in vielen Fällen bereits Stallanlagen oder ähnliche Gebäude an Höfen bereits längst mit großflächigen PV-Anlagen ausgestattet. Diese Leistungen sollte in solchen Fällen angerechnet werden, in denen weitere PV-Anlagen an einem Standort wirtschaftlich nicht zu realisieren sind.

Kritisch zu sehen ist zudem die Installationsvorgabe für PV-Anlagen auf neu zu errichtenden Parkplätzen ab einer gewissen Größe. Auch wenn dem Anliegen in der Sache viel

abzugewinnen ist, scheint der damit einhergehende Eingriff in die unternehmerische Freiheit bei der Gestaltung von Investitionsvorhaben nach unserem Dafürhalten nicht unerheblich zu sein. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen fehlenden Technologieoffenheit. Besser als Vorschriften wären darüber hinaus auch in diesem Zusammenhang Förder- und Anreizsysteme. In Verbindung mit den absehbar weiter steigenden CO<sub>2</sub>- und Strompreisen ließe sich so die gewünschte Wirkung entfalten.

Mit Blick auf die Nutzung erneuerbarer Energie fällt auf, dass dem im windreichen Norden perspektivisch in erheblichem Umfang zur Verfügung stehenden grünen Wasserstoff keine herausgehobene Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies ist umso erstaunlicher vor dem Hintergrund, dass bereits Heizkessel Marktreife erlangt haben, die grünen Wasserstoff verwerten. Darüber hinaus sind auch die meisten bestehenden Erdgasleitungen für den Transport von Wasserstoff geeignet. Die Windkraft als regionales Spezifikum und Standortvorteil für den gesamten Norddeutschen Raum sollte Anlass sein, gemäß der norddeutschen Wasserstoffstrategie eine ausdrückliche Nennung grünen Wasserstoffes in den Gesetzesbegründungen aufzunehmen. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten zur Gewinnung synthetischen Gases, wie zum Beispiel Methan, Erwähnung finden.

Nicht zuletzt sei eine Einordnung in den Hintergrund der aktuell von hohen Unsicherheiten geprägten konjunkturellen Lage erlaubt, die bekanntermaßen durch Preissteigerungen und Lieferengpässe geprägt ist. Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg zum 1.7. d. J. in Kraft getretenen Vorgabe an Heizanlagen, 15 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, war im Vorfeld ein Nachfrageboom bei Heizungserneuerungen festzustellen. Zum einen liefern solche aggregierten, ausweichenden Verhaltensmuster einen Hinweis auf erhebliche Skepsis in weiten Teilen der Bevölkerung bezüglich der neuen Regelung. Zum anderen aber erschweren derartige Vorzieheffekte und die resultierenden, künstlich erzeugten Konjunkturspitzen das wirtschaftliche Handeln von Unternehmen und Kunden in dem skizzierten ohnehin schon fordernden Marktumfeld. Gerade in der jetzigen Lage gilt es, die fundamentalen Säulen der sozialen Marktwirtschaft – Wettbewerb, Konsumentensouveränität und Preistransparenz in einem möglichst unverzerrten und kalkulierbaren Marktumfeld zu stärken.

Auch ist nach unserem Dafürhalten die im Gesetzesentwurf festgehaltene Annahme der Kostenneutralität für die Wirtschaft nicht plausibel. Durch die Verpflichtungen, PV-Anlagen zu errichten oder Erneuerbare Energie beim Austausch von Heizungsanlagen zu berücksichtigen entstehen ebenso wie durch die Lieferung der nötigen Daten für die jeweiligen Wärme- und Kältepläne der größeren Gemeinden Verwaltungsaufwand und Kosten auch bei der privaten Wirtschaft. Ebenfalls nicht außeracht gelassen werden dürfen bei der Konzipierung von Förder- und Bildungsprogrammen die Belange der Personengruppen die über weniger finanzielle Ressourcen und Eigentum verfügen, beispielsweise der Mieterinnen und Mieter oder Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV. Entsprechende Möglichkeiten zur Beteiligung und Informationsangebote an möglichst alle Kreise der Bevölkerung müssen barrierefrei und

niedrigschwellig konzipiert sein. Dieses Gebot folgt aus der Maßgabe, dass die Energiewende gleichermaßen eine sichere, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung etablieren soll.

Für einen weiteren konstruktiven Dialog stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomas Fröhlich